

§ 1 Geltungsbereich (I)

§ 1:

- a) räumlich: Innerhalb und außerhalb des Gebietes der Republik Österreich für alle zwischen Filmherstellungsunternehmen und deren ArbeitnehmerInnen abgeschlossenen Arbeitsverträge;
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsunternehmen des Fachverbandes der Film- und Musikwirtschaft, die Bildaufzeichnungen auf jede technisch mögliche Art vornehmen;
- c) persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen, die im Mindestgagentarif angeführt sind.

Definition „Film“ →

Absatz 1:

- a) räumlich: Für alle zwischen Filmproduktionssunternehmen und deren Arbeitnehmern in Filmberufen (Filmschaffende) abgeschlossenen Arbeitsverträge für das Gebiet der Republik Österreich;
- b) fachlich: Für alle Mitgliedsunternehmen des Fachverbandes der Film- und Musikwirtschaft, die Arbeitsverträge mit Filmschaffenden (siehe Mindestgagentarif) abschließen.
- c) persönlich: Für alle im Mindestgagentarif genannten Berufsbilder in Filmberufen (Filmschaffende), die mit der Herstellung von Filmen und Laufbildern (das sind insbesondere Kino-, Fernsehspiel- und –Dokumentationsfilme, Animations-, Werbe- und Imagefilme, Reportagebeiträge, sonstige Filme, unabhängig vom Trägermaterial und elektronische Berichterstattung/ Teamvermietung) in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.

§ 1 Geltungsbereich (II)

§ 1

Der Kollektivvertrag gilt nicht für Vorstandsmitglieder, DirektorInnen, GeschäftsführerInnen von Kapitalgesellschaften sowie leitende Angestellte, soweit Vorgenannte nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind; für **FerialpraktikantInnen und VolontärInnen**. **FerialpraktikantInnen sind Studierende, die zum Zweck einer beruflichen (künstlerischen, technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend der öffentlichen Studienordnung vorübergehend beschäftigt werden.** Die Grundsätze für an FerialpraktikanInnen gewährte Vergütungen sind unter Mitwirkung des Betriebsrates, soweit ein solcher besteht, festzusetzen. **VolontärInnen sind Personen, die zum Zweck der beruflichen (künstlerischen, technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einem Unternehmen beschäftigt werden;** für DarstellerInnen; für KomparsInnen: Das sind Personen, die sich berufsmäßig oder gelegentlich als DarstellerInnen für die Herstellung von Filmen zur Verfügung stellen, ohne für eine Rolle verpflichtet zu sein. Sie stammen vorwiegend aus bühnenverwandten Berufen.

Absatz 2a:

Der Kollektivvertrag gilt nicht für Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften sowie leitende Angestellte, soweit Letztere nicht arbeiterkammer-umlagepflichtig sind. Darsteller inklusive Komparsen. Letztere sind Darsteller, deren darstellerische Mitwirkung die filmische Handlung nicht wesentlich trägt und die ihr kein eigenpersönliches Gepräge gibt.

deutlich gekürzt

§ 1 Geltungsbereich (III)

§ 1
Der Kollektivvertrag gilt nicht für Vorstandsmitglieder, DirektorInnen, GeschäftsführerInnen von Kapitalgesellschaften sowie leitende Angestellte, soweit Vorgenannte nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind; für FerialpraktikantInnen und VolontärInnen. FerialpraktikantInnen sind Studierende, die zum Zweck einer beruflichen (künstlerischen, technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend der öffentlichen Studienordnung vorübergehend beschäftigt werden. Die Grundsätze für an FerialpraktikantInnen gewährte Vergütungen sind unter Mitwirkung des Betriebsrates, soweit ein solcher besteht, festzusetzen. VolontärInnen sind Personen, die zum Zweck der beruflichen (künstlerischen, technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, sofern dieser Umstand bei der Einstellung ausdrücklich festgelegt worden ist und sie nicht länger als ein halbes Jahr in einem Unternehmen beschäftigt werden; für DarstellerInnen; für KomparistInnen: Das sind Personen, die sich berufsmäßig oder gelegentlich als DarstellerInnen für die Herstellung von Filmen zur Verfügung stellen, ohne für eine Rolle verpflichtet zu sein. Sie stammen vorwiegend aus bühnenverwandten Berufen.

Absatz 2c:
Der Kollektivvertrag gilt nicht für Praktikanten. Praktikanten sind ausschließlich Schüler oder Studierende, die zum Zweck einer beruflichen Vor- oder Ausbildung vorübergehend beschäftigt werden.

Trainee mit 1.7.2017 gestrichen

Praktikanten weiterhin nicht Teil des KV

§ 2 Geltungsdauer

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1.1.2016 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann bis 30. September eines jeden Jahres zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Kündigungsfrist in Verhandlungen zwecks Erneuerung bzw. Abänderung dieses Kollektivvertrags einzutreten.

Dieser Kollektivvertrag tritt am **01.07.2017** in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann bis 30.09. des jeweiligen Jahres mit Wirkung ab 01.01. des Folgejahres mittels eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Die Vertragspartner werden während der Kündigungsfrist zwecks Erneuerung dieses Kollektivvertrags in Verhandlungen eintreten..

Tritt mit 1.7.2017 in Kraft, um
Unternehmern und Filmschaffenden
Zeit für die Umstellung zu geben.

KV 2018 tritt voraussichtlich mit 1.1.2018
in Kraft

§ 3 arbeitsrechtlicher Rahmen (I)

§ 3

Auf alle von diesem Kollektivvertrag erfassten Arbeitsverhältnisse findet, **soweit hier nichts anderes bestimmt** ist, das Angestelltengesetz und das Ausländerbeschäftigungsgesetz Anwendung.

Absatz 1:

Auf alle von diesem Kollektivvertrag erfassten Arbeitsverhältnisse **finden die arbeitsrechtlichen Vorschriften Anwendung, insbesondere** das Angestelltengesetz, **das Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz** und das Ausländerbeschäftigungsgesetz.

KV kann nicht über geltendem Recht stehen, daher Formulierung (und Inhalte des KV) an die Gesetzeslage angepasst

§ 3 arbeitsrechtlicher Rahmen (II)

NEU

Möglichkeit der Selbständigkeit
explizit erwähnt

Absatz 2:

Wenn in Gesamtbetrachtung der tatsächlich ausgeübten Beschäftigung die wesentlichen Merkmale einer selbständigen Tätigkeit überwiegen, die gemäß den steuer-, arbeitsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eine Tätigkeit auf Honorarbasis ermöglichen, können auch die im Mindestgagentarif genannten Berufsgruppen auf Basis eines Werkvertrags beauftragt werden.

§ 4 Arbeitsverträge

Grundgehalt muss angegeben werden!

Link zur Berechnung des jeweiligen Grundgehalts auf unserer Website unter „Kollektivvertrag“

§5, Absatz 4:

Die Höhe der Versicherungssumme muss bei Todesfall mindestens € 110.000,-- betragen

Absatz 2:

In den Arbeitsverträgen sind der Umfang der Tätigkeit, das Filmvorhaben, die Vertragsdauer, die vereinbarte Gage sowie **das Grundgehalt gemäß § 2 AVRAG** und die Auszahlungstermine anzuführen; bei befristeten Arbeitsverträgen auch das Ende der Tätigkeit. Wird ein Film in mehreren Arbeitsperioden hergestellt, so ist dies im Arbeitsvertrag terminlich festzulegen.

Absatz 3:

Arbeitsleistungen mit besonderen Gefahren und Versicherungspflicht: [...] Die Höhe der Versicherungssumme muss bei Todesfall mindestens € 120.000,-- betragen

Summe inflationsbedingt angehoben

§ 4 ALT Vorverträge

Der Abschluss von aufschiebend bedingten Vorverträgen und von Optionen ist zulässig; solche Vorverträge und Optionen verlieren ihre Verbindlichkeit, wenn seit dem Tage ihres Abschlusses ein Jahr vergangen ist. Im Vorvertrag ist die Höhe der Abstandszahlung festzusetzen, wenn die Bedingungen im Vertrag nicht eingetreten sind oder von der Option bei Ablauf der Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

gestrichen

§ 5 Arbeitszeit (I)

§11, Absatz 1:

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden von Montag bis Freitag. Diese wöchentliche Normalarbeitszeit von Montag bis Freitag kann durch Betriebsvereinbarung oder, falls kein Betriebsrat besteht, durch Einzelvereinbarung abweichend geregelt werden. Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt 8 Stunden und kann zwischen 6 und 22 Uhr liegen. Sie kann jedoch im Sinne des § 4 Arbeitszeitgesetz auf 9 Stunden ausgedehnt werden. Widerrufs bei Innenaufnahmen der/die ArbeitgeberIn bis 20 Uhr des Vortages der Aufnahme oder bei Nachtaufnahmen bis 15 Uhr des gleichen Tages eine angesagte Disposition, so hat der/die ArbeitnehmerIn für diesen Tag keinen Gagenanspruch. Wird die Disposition innerhalb von 3 Stunden nach Eintreffen des/der ArbeitnehmerIn am Aufnahmeort widerrufen und wurde dieser bis dahin noch nicht beschäftigt, erhält er/sie die Hälfte der Tagesgage. Erfolgt der Widerruf nach Ablauf von 3 Stunden, gebührt die volle Tagesgage. Der Anspruch auf volle Bezahlung der Tagelder (Diäten) bleibt unberührt.

Absatz 1:

Wöchentliche Arbeitszeit: Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt – **grundsätzlich** von Montag bis Freitag – 40 Stunden. Die wöchentliche Normalarbeitszeit kann durch Betriebsvereinbarung oder, falls kein Betriebsrat besteht, durch Einzelvereinbarung abweichend geregelt werden.

Absatz 2:

Tägliche Normalarbeitszeit: Die tägliche Normalarbeitszeit beträgt 8 Stunden und **kann zwischen 6 und 22 Uhr liegen**.

tägliche Normalarbeitszeit kann flexibel gestaltet werden

§ 5 Arbeitszeit (II)

§ 11, Absatz 2

In der täglichen Normalarbeitszeit ist die unbezahlte Pause nicht enthalten. Sie ist während der 4. bis 6. Arbeitsstunde zu gewähren und beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Bei Arbeiten außerhalb des Drehorts wird die Pause ab Eintreffen in einem Esslokal berechnet. Müssen die Mahlzeiten am Drehort eingenommen werden, so hat der/die ArbeitgeberIn das Essen beizustellen oder dafür zu sorgen, dass sich der/die ArbeitnehmerIn dort eine Mahlzeit beschaffen kann.

§ 11, Absatz 4:

Am 24. und 31. Dezember endet die normale Arbeitszeit für alle ArbeitnehmerInnen nach 4 Arbeitsstunden spätestens um 12.00 Uhr, dabei muss bei Außenaufnahmen der Drehschluss so angesetzt werden, dass den ArbeitnehmerInnen ein Eintreffen bei ihrer Wohnung bis spätestens 16.00 Uhr möglich ist.

Absatz 4:

Pausen: Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als 6 Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine unbezahlte Pause von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen, die in die tägliche Normalarbeitszeit nicht einzurechnen ist. Ist die Pause am Drehort, stellt der Arbeitgeber sicher, dass Mahlzeiten bereitgestellt sind bzw. zumutbar beschafft werden können. Wird nach Abschluss der täglichen Normalarbeitszeit gemäß Abs. 1 länger als 1 Stunde weitergearbeitet, ist eine weitere halbstündige Pause zu gewähren, die in die Arbeitszeit einzurechnen ist.

Absatz 7:

Am 24. und 31. Dezember endet die normale Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer nach 4 Arbeitsstunden, spätestens um 12.00 Uhr, dabei muss bei Außenaufnahmen der Drehschluss spätestens um 16.00 Uhr angesetzt werden.

§ 5 Arbeitszeit (III)

§13, Absatz 4:

[...] jedoch hat bei Bedarf der/die ArbeitnehmerIn allfällige **Abschlussarbeiten** bis maximal eine halbe Stunde täglich, nicht jedoch länger als zweieinhalb Stunden pro Woche, nach Beendigung der Normalarbeitszeit zu leisten.

Absatz 5:

Vor- und Abschlussarbeiten: Bei Bedarf hat der Arbeitnehmer allfällige **Vor-** und Abschlussarbeiten bis maximal eine halbe Stunde täglich, jedoch nicht länger als 2,5 Stunden pro Woche, nach oder vor Beginn bzw. Ende der Normalarbeitszeit zu leisten; diese Mehrarbeit ist in der Wochengage enthalten.

nun auch Vorarbeiten inkludiert

§ 6 Verschiebung von Arbeitsleistungen

Absatz 1:

Der/Die ArbeitgeberIn kann bis spätestens 20.00 Uhr des dem Vertragsbeginn vorangegangenen Tages den vertraglich festgelegten Arbeitsbeginn auf einen höchstens 7 Tage späteren Termin verlegen, soweit die Vertragsdauer mehr als 1 Woche beträgt und nicht andere vertraglich vorher eingegangene Verpflichtungen entgegenstehen (Mitteilungspflicht des/der ArbeitnehmerIn). **Die Vertragsdauer bleibt dadurch unberührt.**

alter § 11 „Widerruf“ entfallen

1. Der Arbeitgeber kann bis spätestens 20.00 Uhr des dem Vertragsbeginn vorangegangenen Tages **oder bei Nachtaufnahmen bis 15.00 Uhr des gleichen Tages oder bei Außenaufnahmen aus wetterbedingten oder anderen wichtigen Gründen den vertraglich festgelegten Arbeitsbeginn** auf einen höchstens 7 Tage späteren Termin verlegen, soweit nicht andere vertraglich vorher eingegangene Verpflichtungen des Arbeitnehmers entgegenstehen.

2. Bei Verschiebung von Arbeitsleistungen auf Samstag oder Sonntag ist ein Zuschlag von 25% zur Tagesgage zu bezahlen.

§ 7 projektbezogene Arbeitsverträge (I)

§ 7, Absatz 1:
Projektbezogene Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit sind nur bei befristeten Arbeitsverträgen von mindestens einer Woche unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Absatz 1:
Projektbezogene Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit sind nur bei befristeten projektgebundenen Arbeitsverträgen, **die nicht kürzer als eine Woche und nicht länger als 6 Monate befristet sein dürfen**, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

nun Mindest- **und** maximale Laufzeit

§ 7 projektbezogene Arbeitsverträge (II)

§ 7, Absatz 2:

[...] Die tägliche Arbeitszeit kann bis auf 12 Stunden ausgedehnt werden, wenn in die Arbeitszeit eines/einer Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.

Absatz 2:

[...] Die tägliche Arbeitszeit kann bis auf 12 Stunden ausgedehnt werden, wenn in die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt **und die wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden nicht überschritten wird**. Eine andere einzelvertragliche Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Zeitraums von Montag bis einschließlich Sonntag ist unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 möglich.

wöchentliche Höchstarbeitszeit

§ 8 Gagen (I)

§ 12:

Die Mindesthöhen ergeben sich aus dem Mindestgagentarif, der als Zusatzkollektivvertrag diesem Kollektivvertrag beigeschlossen ist.

Absatz 1:

Die Mindesthöhen der Tages-, Wochen-, Wochenpauschal- oder Monatsgagen ergeben sich aus dem Mindestgagentarif. **Der Grundlohn ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften betragsmäßig im Dienstzettel/Arbeitsvertrag anzugeben.**

Gesetzlich vorgeschrieben!

Berechnungstool auf unserer Website

§ 8 Gagen (II)

§ 12, Absatz 1:

Die Tagesgage beträgt $\frac{1}{4}$ der Wochengage. Wird der/die ArbeitnehmerIn für **mehrere Tage hintereinander**, jedoch weniger als 1 Woche beschäftigt, so beträgt die Tagesgage $\frac{1}{5}$ der Wochengage. Wird bei einer Mindestvertragsdauer von einem Tag weniger als 4 Stunden gearbeitet, besteht nur Anspruch auf die kollektivvertragliche Mindestgage bei 40-stündiger Normalarbeitszeit.

§ 12, Absatz 2:

Bei projektbezogenen befristeten Arbeitsverträgen gemäß § 7, die länger als 1 Woche dauern und bei denen das Ende der Beschäftigung während einer der unmittelbar darauffolgenden Wochentage endet, sind diese Tage mit $\frac{1}{6}$ der Wochenpauschale zu entlohnen.

Absatz 2a:

Berechnungsgrundlagen:

Die Tagesgage beträgt $\frac{1}{4}$ der Wochengage. **Wird der Arbeitnehmer für mehrere Tage, jedoch weniger als eine Woche (5 Tage) beschäftigt, so beträgt die Tagesgage $\frac{1}{5}$ der Wochengage. Eine stundenweise Entlohnung ist unzulässig (§ 4 Ab. 1).**

Absatz 2b:

Bei projektbezogenen befristeten Arbeitsverträgen gemäß § 7, die länger als 1 Woche dauern und bei denen das Ende der Beschäftigung während einer der unmittelbar darauffolgenden Wochentage endet, sind diese Tage mit $\frac{1}{6}$ (10-Stunden-Tag) **bzw. $\frac{1}{5}$ (12-Stunden-Tag)** der Wochenpauschale zu entlohnen.

§ 8 Gagen (III)

§ 12:
Die Mindesthöhen ergeben sich aus dem Mindestgagentarif, der als Zusatzkollektivvertrag diesem Kollektivvertrag beigeschlossen ist.

Absatz 2c+d:

Die Wochengage für projektbezogene Arbeitsverträge gemäß § 7 ist das 1,385-fache der Wochengage auf Basis der 40-stündigen Normalarbeitszeit.

Die Monatsgage für unbefristete Dienstverhältnisse ist das 4,33-fache der Wochengage auf Basis der 40-stündigen Normalarbeitszeit minus 40% (1. Arbeitsjahr), 35% (2. Arbeitsjahr), 30% (3. Arbeitsjahr).

Transparenz, wie sich die Gage zusammensetzt

§ 8 ALT Besondere Pflichten der Vertragspartner

1. Der/Die ArbeitnehmerIn ist zu disponierten Vorbereitungs- oder Fertigstellungsarbeiten verpflichtet. Darunter sind insbesondere Proben, Vorbesprechungen, Motivsuche, Probeaufnahmen und die Endfertigung zu verstehen.
2. Der/Die ArbeitnehmerIn hat im Bedarfsfalle bei der Herstellung eines Vorspannfilmes/Trailer mitzuwirken. Mit einer eventuellen Dokumentation über seine/ihre Tätigkeit im Rahmen des Filmprojektes ist der/die ArbeitnehmerIn einverstanden.
3. Die Tätigkeit nach Punkt 1 und 2 ist Arbeitszeit im Sinne dieses Kollektivvertrages.
4. Auf Verlangen des/der ArbeitgeberIn sind alle vom/von der ArbeitnehmerIn im Rahmen des Arbeitsverhältnisses angefertigten Entwürfe, Zeichnungen, Modelle usw. spätestens nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem/der ArbeitgeberIn abzuliefern. Der/Die ArbeitgeberIn ist ohne Zustimmung des/der ArbeitnehmerIn nicht berechtigt solche Arbeiten für andere Zwecke zu verwenden.

redundant, daher gestrichen!

§ 9 Überstunden

§13, Absatz 2:

Bei Teilzeitbeschäftigten liegt Überstundenarbeit erst dann vor, wenn das Ausmaß der für die vollbeschäftigten ArbeitnehmerInnen geltenden Normalarbeitszeit überschritten wird.

Absatz 2:

Bei Teilzeitbeschäftigten liegt Überstundenarbeit erst dann vor, wenn das Ausmaß der für die vollbeschäftigten Arbeitnehmer geltenden Normalarbeitszeit überschritten wird.

Mehrarbeitsstunden sind nicht zuschlagspflichtig, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach Anfall durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.

§ 9 ALT Nebenbeschäftigungen

1. Soweit im Arbeitsvertrag keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nicht zulässig. Dabei bedarf es auch für eine außerfilmische Tätigkeit, sofern durch diese die Erfüllung des Arbeitsvertrages gefährdet wird, der vorherigen schriftlichen Genehmigung des/der ArbeitgeberIn.

2. Wird aus technischen oder künstlerischen Gründen ein Film in mehreren Arbeitsperioden hergestellt, so ist dies im Arbeitsvertrag terminmäßig festzulegen. In diesem Fall bezieht sich die Ausschließlichkeit nur auf die Dauer der in diesem Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitsperioden.

nicht gesetzeskonform,
daher gestrichen

§ 10 Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Für Samstagarbeit wird ab der 5. Stunde, spätestens aber ab 15.00 Uhr, ein 100%-iger Zuschlag zur Tagesgage bezahlt.

Absatz 1:

Für Samstagarbeit wird ab der 5. Stunde, jedenfalls aber ab 15.00 Uhr, ein 100%-iger Zuschlag **zum Stundenlohn** (gemäß § 9 Abs. 5) bezahlt.

§ 10 ALT Rücktrittsrecht

ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen steht das Rücktrittsrecht vom Vertrag zu, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen oder wenn statt des vertraglich vereinbarten Films ein anderer Film hergestellt wird, sofern nicht eine einvernehmliche Arbeitsvertragsänderung erfolgt. Der Rücktritt muss dem Vertragspartner innerhalb von 3 Kalendertagen nach Kenntnisnahme der Vertragsänderung bekannt gegeben werden. Für allfällige Entgelt- bzw. Schadenersatzansprüche gelten die einschlägigen Bestimmungen des Angestelltengesetzes.

nicht gesetzeskonform, daher gestrichen

§ 11 Nachtarbeit in der NAZ

Absatz 1:

Nachtarbeit ist eine Verlegung der täglichen Normalarbeitszeit in die folgende Nacht.

Absatz 1:

Nachtarbeit ist Arbeitszeit zwischen 22.00 und 6.00, unabhängig von der Dauer des Arbeitsvertrags gemäß § 4 Abs. 1.

Spezifizierung

§ 11 ALT Widerruf

[...] Widerrufs bei Innenaufnahmen der/die ArbeitgeberIn bis 20 Uhr des Vortages der Aufnahme oder bei Nachtaufnahmen bis 15 Uhr des gleichen Tages eine angesagte Disposition, so hat der/die ArbeitnehmerIn für diesen Tag keinen Gegenanspruch.

Wird die Disposition innerhalb von 3 Stunden nach Eintreffen des/der ArbeitnehmerIn am Aufnahmeort widerrufen und wurde dieser bis dahin noch nicht beschäftigt, erhält er/sie die Hälfte der Tagesgage. Erfolgt der Widerruf nach Ablauf von 3 Stunden, gebührt die volle Tagesgage.

Der Anspruch auf volle Bezahlung der Taggelder (Diäten) bleibt unberührt.

nicht gesetzeskonform, daher gestrichen

§ 12 Sonderzahlungen

§ 16, Absatz 3:

Die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration) gemäß Punkt 1 betragen insgesamt **16,67%** der Tages-, Wochen- oder Monatsgage und sind am Ende des Dienstvertrages auszubezahlen.

Absatz 3:

Die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration) betragen insgesamt **1/6** der Tages-, Wochen- oder Monatsgage und sind am Ende des Dienstvertrags auszubezahlen.

Absatz 4:

Für entgeltfreie Zeiten entfällt der Anspruch auf Sonderzahlungen.

§ 13 Auflösung des Arbeitsvertrags aus wichtigen Gründen

§ 17 ALT nicht gesetzeskonform

§ 17, Absatz 2:

Verhindert nach Drehbeginn ein vom/von der ArbeitgeberIn nicht verschuldetes und nicht in seinem/ihrer Bereich liegendes Ereignis die weitere Herstellung des Vertragswerkes **dauernd oder voraussichtlich für mehr als 10 Werkzeuge**, so werden mangels anderer Vereinbarung die Arbeitsverträge aller ArbeitnehmerInnen, die ihre vertragliche Leistung noch nicht vollständig erbracht haben, selbsttätig mit Wirkung ab Eintritt des Ereignisses aufgelöst

Verhindert nach Drehbeginn ein vom Arbeitgeber nicht verschuldetes und nicht in seinem Bereich liegendes Ereignis die weitere Herstellung des Vertragswerks, so werden mangels anderer Vereinbarung die Arbeitsverträge aller Arbeitnehmer, die ihre vertragliche Leistung noch nicht vollständig erbracht haben, selbsttätig mit Wirkung ab Eintritt des Ereignisses aufgelöst. Dem Arbeitnehmer gebührt in diesem Falle das vertragliche Entgelt im Verhältnis zur erbrachten Leistung.

Aufkündigung des Arbeitsvertrags
durch den Arbeitgeber nur schwer möglich

§ 14 Verhinderung des Arbeitnehmers

Neu

auch Stiefgeschwistern, Wahl-, Stief-, Pflegekindern sowie Lebensgefährten und eingetragene Partner werden nunmehr umfasst

§ 16 Urlaub (I)

§ 20, Absatz 1:

Dem/Der ArbeitnehmerIn gebührt für jedes Arbeitsjahr ein bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Arbeitsjahres auf 36 Werktage. Bis zur Zurücklegung einer sechs-monatigen Dienstzeit gebühren dem/der ArbeitnehmerIn 2,5 Werktage für jeden Monat Laufzeit des Arbeitsvertrages, in welchem das Arbeitsverhältnis länger als 16 Kalendertage gedauert hat.

Absatz 1:

Dem Arbeitnehmer gebührt für jedes Arbeitsjahr ein bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Arbeitsjahres auf 36 Werktage. Bis zur Zurücklegung einer sechsmonatigen Dienstzeit gebühren dem Arbeitnehmer 2,5 Werktage für jeden Monat des Arbeitsverhältnisses, in welchem das Arbeitsverhältnis länger als 16 Kalendertage gedauert hat, **darunter aliquot.**

auch bei weniger als 16 Tagen gebührt aliquote Auszahlung!

§ 16 Urlaub (II)

§ 20, Absatz 2:

Ist der Urlaubsanspruch in Natura nicht konsumierbar, ist für jedes Arbeitsverhältnis – also auch für jene unter 16 Kalendertagen - eine Urlaubersatzleistung **in der Höhe von 10,41%** der Tages-, Wochen- oder Monatsgage zu bezahlen. Dieser Anspruch ist am Ende des Dienstvertrages auszubezahlen.

Absatz 2:

Ist der Urlaubsanspruch in natura nicht konsumierbar, ist für jedes Arbeitsverhältnis – also auch für jene unter 16 Kalendertagen - am Ende des Dienstvertrages eine Urlaubersatzleistung zu bezahlen.

§ 17 Dienstreisen (I)

deutliche Kürzungen vorgenommen
Klarstellung zwischen aktiver und passiver Reisezeit
redundante Aufteilung von In- und Auslandsreisen entfällt

§ 17 Dienstreisen (II)

§ 22, Absatz 1:

[...] Bei Arbeitsleistungen außerhalb der Betriebsstätte, aber innerhalb seines Dienstortes, erhält der/die ArbeitnehmerIn bei einer Arbeitsdauer von mehr als 3 Stunden den in der Tabelle zu § 12 angeführten Betrag.

Absatz 2c:

Bei Arbeitsleistungen außerhalb der Betriebsstätte, aber innerhalb des Dienstortes, erhält der Arbeitnehmer bei einer Arbeitsdauer von mehr als 3 Stunden den in der Tabelle zu § 8 angeführten Betrag (Diäten Zi. 2). **Als Dienstort gilt das Gemeindegebiet; als Gemeindegebiet von Wien gelten die Bezirke 1-23.**

Spezifizierung des Dienstortes

§ 17 Dienstreisen (III)

§ 22, Absatz 1:

Soweit vom Arbeitgeber ein angemessenes Catering*) zur Verfügung gestellt wird, entfällt das Taggeld. Die Höhe der Tages- und Nachtgelder ergibt sich aus der Tabelle zu § 12.

Absatz 2e:

Soweit vom Arbeitgeber eine zumutbare Verpflegung angeboten wird, entfällt das Taggeld. Als solche ist bei einem Ganztagsarbeitsverhältnis eine aus zwei Mahlzeiten bestehende Verpflegung anzusehen, wobei eine davon im Regelfall eine warme Mahlzeit sein sollte. **Gesundheitsbedingte Ernährungsgewohnheiten oder sonstige nachvollziehbare Ernährungswünsche (z.B. fleischlose Angebote) sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.**

§ 17 Dienstreisen (IV)

§ 22, Absatz 1:

Soweit vom Arbeitgeber ein angemessenes Catering*) zur Verfügung gestellt wird, entfällt das Taggeld. Die Höhe der Tages- und Nachtgelder ergibt sich aus der Tabelle zu § 12.

Absatz 3c:

Für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs im dienstlichen Auftrag **gebührt das geltende amtliche Kilometergeld gemäß der Bundesgebühren-Verordnung**. Für Fahrtzeiten mit privaten oder vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugen in dienstlichem Auftrag außerhalb der Arbeitszeit wird eine Vergütung in der Höhe des Überstundenentgelts gewährt.

Verweis auf amtliches Km-Geld
anstelle expliziter Erwähnung

§ 17 Dienstreisen (V)

Für Fahrtzeiten außerhalb der täglichen bzw. wöchentlichen Normalarbeitszeit wird eine Vergütung in der Höhe des Überstundenentgeltes gewährt, wobei nur volle Viertelstunden vergütet werden. Die Berechnungsgrundlage für die Grundvergütung ist ihrer Höhe nach mit der jeweiligen Mindestgage des/der Kameramanns/ Kamerafrau II [...] Für Zeiten, für die Reiseaufwandsentschädigung bezahlt wird, erfolgt in der Regel keine besondere Vergütung von Überstunden. Die Reisezeit außerhalb der Normalarbeitszeit gilt nicht als Arbeitszeit.

Absatz 4a

Aktive Reisezeiten sind jene, bei welchen Arbeitsleistungen erbracht werden, wie z.B. das Lenken eines Kraftfahrzeugs in dienstlichem Auftrag. **Aktive Reisezeiten sind entgeltpflichtige Arbeitszeit. Bei der aktiven Reisezeit kann die tägliche Höchstarbeitszeit auf maximal 12 Stunden verlängert werden,** wenn die Arbeitsleistung durch angeordnetes Lenken eines Fahrzeugs erbracht wird, sofern dies nicht die Haupttätigkeit des Arbeitnehmers darstellt.

Aktive Reisezeit ist laut Gesetz entgeltpflichtige Arbeitszeit und daher zu entlohnen

§ 17 Dienstreisen (VI)

Für Fahrtzeiten außerhalb der täglichen bzw. wöchentlichen Normalarbeitszeit wird eine Vergütung in der Höhe des Überstundenentgeltes gewährt, wobei nur volle Viertelstunden vergütet werden. Die Berechnungsgrundlage für die Grundvergütung ist ihrer Höhe nach mit der jeweiligen Mindestgage des/der Kameramanns/Kamerafrau II [...] Für Zeiten, für die Reiseaufwandsentschädigung bezahlt wird, erfolgt in der Regel keine besondere Vergütung von Überstunden. Die Reisezeit außerhalb der Normalarbeitszeit gilt nicht als Arbeitszeit.

Absatz 4b:

Passive Reisezeiten liegen vor, wenn während der Reisebewegung keine Arbeitsleistungen erbracht werden, wie dies im Regelfall bei Bahn-, Bus- oder Flugzeugreisen bzw. als Beifahrer im Kraftfahrzeug der Fall ist. Besteht eine ausreichende Erholungsmöglichkeit, kann die tägliche Ruhezeit verkürzt werden.

passive Reisezeit

§ 17 Dienstreisen (VII)

Passive Reisezeit

über 3 Stunden: Arbeitszeit
unter 3 Stunden: Reisezeit

Absatz 4b-a:

Die Benützung eines Verkehrsmittels im Rahmen der passiven Arbeitszeit am Vortag vor Dreharbeiten (Anreise) oder am Tag nach Dreharbeiten (Abreise) ist Reisezeit und mit den jeweiligen Diäten zu vergüten.

4b-b:

Die Benützung eines Verkehrsmittels im Rahmen der passiven Arbeitszeit vor und im Anschluss an die Normalarbeitszeit ist bei Reisen über 3 Stunden entgeltspflichtige Arbeitszeit, unter 3 Stunden jedoch Reisezeit und mit den jeweiligen Diäten zu vergüten.

4b-c:

Die Benützung des Schlafwagens der Bahn als Verkehrsmittel im Rahmen der passiven Arbeitszeit ist immer Reisezeit und daher mit den jeweiligen Diäten zu vergüten; in diesem Fall kann die tägliche Ruhezeit jedenfalls verkürzt werden.

§ 18 Rechte am Filmwerk

aktualisiert und wesentlich gekürzt!

§ 21, Absatz 11:

Anspruch auf Nennung ihres Namens im Vorspann und/oder Nachspann eines Kino- oder Fernsehspielfilms oder eines Dokumentarfilms bzw. einer TV-Dokumentation haben jedenfalls **DrehbuchautorIn, KomponistIn**, RegisseurIn, Kameramann/Kamerafrau, CutterIn; in Filmen mit historischem Dekor bzw. historischer Maske/ Kostüm auch KostümbildnerIn und Masken-bildnerIn. Davon unbeschadet bleiben die Nennungsrechte gemäß § 39 UrhG allfälliger anderer DienstnehmerInnen.

Absatz 1:

Ist einzelvertraglich nichts anderes vereinbart, räumt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber an den in Erfüllung seiner Dienstpflichten geschaffenen Werken und/oder an den von ihm erbrachten Leistungen unbeschadet der nachstehend umschriebenen Ausnahmen ein inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur Verwertung in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten und in jedem technischen Verfahren mit Ausnahme der gesetzlichen Vergütungs- und Beteiligungsansprüche ein.

Absatz 3:

Nennungsrecht: Soweit ein Vor- und Nachspann hergestellt werden, haben einen Anspruch auf Nennung des Namens jedenfalls Regie, Kameraleute, **Szenenbildner, Tonmeister**, Schnitt, Masken- und Kostümbildner. **Ist bei einer bestimmten Verwertung eine entsprechende Nennung nicht üblich, kann hiervon abgewichen werden. Der Arbeitgeber haftet nicht für Unterlassungen der Nennung durch Dritte.**

§ 19 Werkstattprojekte

§ 24, Absatz 4:

Bei den von den Kollektivvertragsparteien anerkannten Werkstattprojekten bis zu Gesamtherstellungskosten von **1,1 Mio. €** können die Wochengagen bei 40-stündiger Normalarbeitszeit bis auf € 429,02, bei projektbezogenen Arbeitsverträgen gemäß § 7 bis auf € 594,42 herabgesetzt werden. Bei Gesamtherstellungskosten zwischen **1,1 Mio. € und 1,4 Mio. €** ist eine Reduktion der jeweils zur Anwendung kommenden Mindestgagenansätze bis zu maximal 50% des jeweiligen Gagensatzes zulässig. [...]

Absatz 4:

Bei den von den Kollektivvertragsparteien anerkannten Werkstattprojekten bis zu Gesamtherstellungskosten von **€ 1,2 Mio.** können die Wochengagen bei 40-stündiger Normalarbeitszeit bis auf **€ 434,55**, bei projektbezogenen Arbeitsverträgen gemäß § 7 bis auf **€ 601,85** herabgesetzt werden. Bei Gesamtherstellungskosten zwischen **€ 1,2 Mio. und € 1,5 Mio.** ist eine Reduktion der jeweils zur Anwendung kommenden Mindestgagenansätze bis zu maximal 50% des jeweiligen Gagensatzes zulässig. [...]

förderbare Gesamtherstellungskosten
angehoben, Mindestgagen valorisiert

§ 20 Schiedskommission (I)

§ 23, Absatz 1:

Unter der Voraussetzung einer schriftlichen Schiedsgerichtsvereinbarung müssen alle aus diesem Kollektivvertrag sowie aus abgeschlossenen Arbeitsverträgen entstehenden Streitigkeiten vor **Inanspruchnahme des ordentlichen Gerichtsverfahrens (Arbeits- und Sozialgericht)** dem ständigen Schiedsgericht vorgelegt werden. Eine spätere Anrufung des Arbeits- und Sozialgerichtes ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 23, Absatz 2:

Das Schiedsgericht besteht aus einem/einer Vorsitzenden und je zwei BeisitzerInnen, die vom Fachverband der Film- und Musikwirtschaft Österreichs und vom ÖGB, younionDie Daseinsgewerkschaft, Referat für Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen und Besoldungsentwicklung beigestellt werden.

Absatz 1:

Vor Anrufung der staatlichen Gerichte oder Behörden ist eine von beiden Vertragsparteien **paritätisch zu besetzende Kommission - bestehend aus je 3 Personen** - sowohl mit den Verhandlungen über die Neuerung oder Abänderung des Kollektivvertrags infolge einer Kündigung desselben, als auch mit der Beilegung von Streitigkeiten über generelle Rechtsfragen, die sich aus der Auslegung und Anwendung des Kollektivvertrags ergeben, zu befassen.

§ 20 Schiedskommission (II)

§ 23, Absatz 3:

Vorsitzende/r des Schiedsgerichtes ist ein zur Ausübung des Richteramtes befähigte/r JuristIn.

Er/Sie wird einvernehmlich vom Fachverband der Film- und Musikwirtschaft Österreichs und vom ÖGB, younion_Die Daseinsgewerkschaft, Referat für Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen und bestellt.

Absatz 3:

Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Vertragsparteien.

Absatz 5:

Die Kommission hat innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab ihrer Befassung zu entscheiden.

Absatz 6:

Experten können mit beratender Stimme beigezogen werden.

Abs. 5 und 6 neu

§ 21 Schlussbestimmungen

Mindestgagentarife sind mit 1. Jänner
2017 in Kraft getreten

Der Kollektivvertrag mit Ausnahme der Mindestgagentarife tritt mit 01.07.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Kollektivvertrags tritt der Kollektivvertrag 2016 außer Kraft. Die Mindestgagentabellen gemäß § 8 sind mit 01.01.2017 in Kraft getreten.

Diäten

Taggeld/Nächtigungsgeld:

Es gelten jeweils die amtlichen steuerfreien Pauschalsätze für Tagesdiäten und Nächtigungsdiäten.

Arbeit über 3 Stunden außerhalb des Betriebs im Ortsgebiet: € 15,16

Kilometergeld:

Es gilt jeweils das geltende amtliche Kilometergeld.

Empfehlung zu Komparsen:

Der Fachverband der Film- und Musikwirtschaft sowie der ÖGB, youunion_Die Daseinsgewerkschaft, Referat für Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen und Besoldungsentwicklung empfehlen, bei der Entlohnung von Komparsen einen Mindestsatz von € 50,-- anzuwenden.